

GR_GERICHTE ZK1 2017 58 vom 2. November 2017

GR Gerichte, 2017-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2017_58

FR: GR_GERICHTE ZK1 2017 58 du 2 novembre 2017

IT: GR_GERICHTE ZK1 2017 58 del 2 novembre 2017

Regeste

Beistandschaft | KES Erwachsenenschutzrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 2

Die Beistandsperson erhält die Aufgaben und Kompetenzen, Y._____ im Rahmen einer vorsorglichen Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB) bei allen mit den nachfolgend aufgelisteten Bereichen verbundenen Handlungen (Administration, Rechtsverkehr) zu vertreten: a. Finanzen: insbesondere Klärung und Geltendmachung ehelicher Unterhalts- und anderer Leistungsansprüche gegenüber X._____, Geltendmachung von Forderungen und Leistungsansprüchen gegenüber Dritten, Bestreitung der Heimkosten, soweit notwendig Mitwirkung bei der Verwaltung des ehelichen Vermögens, Verkehr mit Banken, Post und ähnlichen Finanzinstituten; b. Wohnen: stets für eine geeignete Wohnsituation bzw. Unterkunft für Y._____ besorgt zu sein (insbesondere Sicherstellung Aufenthalt Alterssiedlung B._____, Prüfung vorgeschlagener alternativer Wohnsituationen); c. öffentliche Verwaltung: insbesondere Verkehr mit Steuerbehörden, Gemeinden, Betreibungsamt; d. Versicherungen: stets für eine ausreichende und geeignete Versicherungsdeckung und Leistungssituation besorgt zu sein (insbesondere Sozialversicherungen, private Versicherungen, Krankenkassen); e. soweit erforderlich die Post von Y._____ zu öffnen.

E. 3

Bezüglich Ernennung einer Beistandsperson für Y._____ wird verfügt: a. M^{Law} Flavia Brülisauer (Rechtsanwältin, Chur) wird zur Beiständin ernannt. b. Der Aufwand im Rahmen der ordentlichen Mandatsführung wird mit einem Stundenansatz von Fr. 240.–, zuzüglich MWST und Spesenpauschale von 3 %, ohne Interessenwertzuschlag, entschädigt. c. Der Bezug der Entschädigung aus dem Vermögen von Y._____ ist erst nach Festsetzung und entsprechender Ermächtigung durch die KESB zulässig.

E. 4

Die Beistandsperson wird aufgefordert, unverzüglich nach Erhalt dieses Entscheids bzw. der Ernennungsurkunde sich die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kenntnisse zu verschaffen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Beschwerde die Aufhebung des angefochtenen Entscheides der KESB Nordbünden vom 8. März 2017 betreffend Errichtung einer ordentlichen Beistandschaft i.S.v. Art. 394 ZGB, Auftragserteilung im Rahmen einer Vertretungsbeistandschaft, Ernennung Beiständinnen. Stattdessen sei eine Vertretung der

Beschwerdegegnerin im Rahmen von Art. 374 ZGB einzurichten. Einerseits fehle es zur Errichtung einer Beistandschaft bereits an der rechtlichen Voraussetzung des Schwächezustandes. Dieser sei durch die Arztatteste nicht genügend dargetan, weswegen er überdies die Einholung eines neurologischen Gutachtens bezüglich des aktuellen Stands der Demenzerkrankung der Beschwerdegegnerin stelle. Zum anderen sei der monatliche Finanzbedarf der Beschwerdegegnerin nunmehr gedeckt und gesichert, zumal die volle Abdeckung der entstehenden Pflege- und sonstigen Kosten durch eine Abmachung mit der Gemeinde O.1_____ sichergestellt sei. Eine ausserfamiliäre Beistandschaft sei nicht mehr angezeigt. Er sei selbst in der Lage, sich um die Beschwerdegegnerin zu kümmern.

Seite 15 — 20

E. 4.2

Nach Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB kann eine Beistandschaft bei Vorliegen einer psychischen Störung, einer geistigen Behinderung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands angeordnet werden. Die psychische Störung umfasst die anerkannten Krankheitsbilder der Psychiatrie, d.h. Psychosen und Psychopathien, seien sie körperlich begründbar oder nicht, sowie Demenz, insbesondere Altersdemenz (Bot Rev ZGB 2006, S. 7043; BGE 134 III 385 E. 4. ff.). Der Ausdruck des "ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands" dient als Auffangnorm, mit der insbesondere bei betagten Personen auftretende Defizite erfasst werden sollen, wenn sie von der Art und Schwere her mit den Symptomen einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Störung vergleichbar sind (Bot Rev ZGB 2006, S. 7043; Urteil des Bundesgerichts 5A_617/2014 vom 1. Dezember 2014 E. 4.2). Indessen reicht das Vorliegen eines Schwächezustandes i.S.v. Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB als solcher für die Errichtung einer Beistandschaft noch nicht aus. Unabdingbar ist, dass der Schwächezustand kausal dafür ist, dass die betroffene Person ihre Angelegenheiten nur noch teilweise oder gar nicht besorgen kann. Dies bedeutet, dass ein Schwächezustand dazu führen muss, dass der Betroffene der persönlichen Fürsorge bedarf und/oder seine vermögensrechtlichen Angelegenheiten nicht interessengerecht selbst erledigen kann (vgl. Christiana Fountoulakis, in: Breitschmid/Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Auflage, Zürich 2016, N 4 zu Art. 390 ZGB). Mit "Angelegenheiten" sind persönliche und vermögensrechtliche Interessen gemeint, wozu auch (prozess-)rechtliche Interessen gehören.

E. 4.3

Die Beschwerdeinstanz betrachtet den Schwächezustand bzw. das Vorliegen einer psychischen Störung im Unterschied zum Beschwerdeführer aufgrund der bereits fortgeschrittenen Demenz bei der Beschwerdegegnerin als gegeben. Dass eine demenzielle Erkrankung auf Seiten der Beschwerdegegnerin vorliegt, geht aus den sich bei den Akten befindlichen Arztberichten (KESB act. 85.14 ff.) sowie der Stellungnahme von E._____ (KESB act. 85.13), Leitung Pflege, vom 23. März 2016 eindeutig hervor. Selbst der Beschwerdeführer scheint von einem bestehenden Schwächezustand der Beschwerdegegnerin auszugehen, andernfalls nicht zu erklären wäre, dass er in seiner Beschwerde beantragt, ihn als Vertreter i.S.v. Art. 374 ZGB der Beschwerdegegnerin "einzusetzen". Damit bringt er selbst zum Ausdruck, dass auf Seiten der Beschwerdegegnerin ein Schwächezustand vorliege, welcher sie an einer adäquaten Vertretung ihrer Interessen hindere. Infolgedessen ist denn auch der beschwerdeführerische Antrag auf Einholung eines neurologischen Gutachtens in

antizipierter Beweiswürdigung abzuweisen.

Seite 16 — 20 Überdies wird aus den erwähnten Arztberichten und der Stellungnahme der Pflegeleitung ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin infolge ihrer demenziellen Erkrankung nicht in der Lage ist, ihre persönlichen Angelegenheiten interessengerecht selbstständig zu erledigen. So hält E._____ fest, dass die Beschwerdegegnerin aus pflegerischer Sicht über die gesamten 24 Stunden auf Unterstützung, Beaufsichtigung und Anleitung durch Pflegepersonen angewiesen sei (KESB act. 85.13).

E. 4.4

Vor dem Hintergrund des in E. 4.3. Gesagten erweisen sich denn auch die durch die KESB definierten Aufgaben der Beistandschaft nach Art. 394 und Art. 395 ZGB (Vermögensverwaltung, Wohnen, öffentliche Verwaltung, Versicherungen, Post und Prozessführung) als ohne weiteres gerechtfertigt, ist doch die Beschwerdegegnerin gerade in diesen Bereichen aufgrund ihrer kognitiven und damit einhergehender physischen Beeinträchtigung nicht in der Lage, diese selbst adäquat zu verfolgen. 5. Von Amtes wegen zu prüfen bleibt indessen, ob die Errichtung einer Beistandschaft gemäss Art. 394 ZGB und Art. 395 ZGB im Hinblick auf den in Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB enthaltenen Subsidiaritätsgrundsatz gerechtfertigt ist. Der Beschwerdeführer rügt zumindest sinngemäss eine Verletzung dieses Grundsatzes durch die Vorinstanz, weil er im Rahmen seines ehelichen Vertretungsrechts durchaus in der Lage wäre und auch gewillt sei, die Belange seiner Ehefrau in ihrem Interesse wahrzunehmen. Dies habe er bis zur Errichtung der vorsorglichen Beistandschaft auch getan. Die Errichtung einer Beistandschaft sei daher nicht angezeigt. Gemäss Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB, welcher den Grundsatz der Subsidiarität festhält, ordnet die Erwachsenenschutzbehörde eine Massnahme (nur) an, wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen, private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint. Zu einer behördlichen Massnahme darf nur gegriffen werden, wenn solche Hilfeleistungen fehlen, sich als unzureichend erweisen oder a priori ungenügend sind (BGE 140 III 49 E. 4.3 ff; Urteile des Bundesgerichts 5A_517/2014 vom 16. Juli 2014 E. 4.1; 5A_451/2014 vom 22. Juli 2014 E. 8). Eine Vertretung der Beschwerdegegnerin durch den Beschwerdeführer erscheint der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden aufgrund des offenkundigen Interessenkonflikts ausgeschlossen. Vor dem Kantonsgericht von Graubün-

Seite 17 — 20 den sind Berufungen beider Parteien gegen den Entscheid des damaligen Bezirksgerichts Imboden vom 11. Mai 2016 (KESB act. 93.1; ZK1 16 118 und ZK1 16 130) hängig, in welchen es um eheschutzrechtliche Massnahmen geht und aus denen klar ersichtlich wird, dass die Parteien in finanzieller Hinsicht (Unterstützungsleistungen des Ehemannes, ehedüterrechtliche Auseinandersetzung etc.) sehr unterschiedliche Vorstellungen haben. Vor dem Hintergrund dieser Verfahren kann es selbstredend nicht angehen, dass dem Ehemann durch Verzicht auf eine Beistandschaft faktisch die alleinige Bestimmungsgewalt über die Verwendung der Einkünfte seiner Ehefrau und ihres Vermögens überlassen wird, wie er dies mit dem Hinweis auf Art. 374 ZGB offenbar bezweckt und wünscht, bildet doch gerade die Klärung der ehe- und güterrechtlichen Ansprüche der Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer Gegenstand der oben erwähnten Berufungsverfahren. Überdies gilt es dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Beschwerdeführer nunmehr in L.1_____ wohnhaft ist, wodurch die Gewährleistung der Betreuung sowie einer adäquaten (rechtlichen) Interessenvertretung

zumindest stark in Frage gestellt wird. In diesem Zusammenhang ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass es nicht nötig wäre, eine Vertretung "im Rahmen von Art. 374 ZGB einzurichten". Die dort aufgeführten Vertretungsrechte stehen den Ehegatten ex lege zu, sofern keine entsprechende Beistandschaft besteht, welche die Vertretungsrechte beschränkt (vgl. hierzu Roland Fankhauser, in: Breitschmid/Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Auflage, Zürich 2016, N 1 ff. zu Art. 374 ZGB). Anhaltspunkte dafür, dass die Kinder der Beschwerdegegnerin sich ihrer Annäherungen, sind der Beschwerdeinstanz im Weiteren nicht ersichtlich und werden auch nicht dargetan. Damit ist die Voraussetzung der Subsidiarität erfüllt. Aus den angeführten Gründen ist die I. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden mit der KESB Nordbünden der Auffassung, dass auf eine Beistandschaft gemäss Art. 394 ZGB und Art. 395 ZGB für die Beschwerdegegnerin nicht verzichtet werden kann. Die Beschwerde ist somit auch in diesem Punkt abzuweisen. Es bleibt dem Beschwerdeführer indessen unbenommen, sich im Rahmen der ihm verbleibenden Kompetenzen um seine Ehefrau zu kümmern. Auch sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Beistandschaft von Amtes wegen aufzuheben ist, sobald für die Fortdauer kein Grund mehr besteht (Art. 399 Abs. 2 ZGB).

Seite 18 — 20 6. Mit dem vorliegenden Hauptentscheid erübrigt sich die Prüfung des Beschwerdebegehrens Ziff. 2, die bestehende vorsorgliche Beistandschaft für die Beschwerdegegnerin bereits vor dem Erlass des Beschwerdeentscheides ausser Kraft zu setzen. 7. Auf die mit Eingabe vom 29. August 2017 erhobene Beanstandung der der Beiständin von der KESB Nordbünden zugesprochenen Entschädigung ist vorliegend nicht weiter einzugehen, da der Beschwerdeführer darin ausdrücklich auf eine förmliche Beschwerdeführung verzichtet. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die KESB Nordbünden im angefochtenen Entscheid vom 8. März 2017 für die ordentlichen Tätigkeiten im Rahmen der errichteten Beistandschaft Brigitta Darms von der Berufsbeistandschaft Imboden eingesetzt hat und Rechtsanwältin MLaw Flavia Brülisauer nur noch für die Vertretung in den hängigen (Gerichts-)verfahren sowie für allenfalls notwendig werdende neue Prozesse als (Verfahrens-)beiständin eingesetzt ist. Damit ist nicht zu erwarten ist, dass die Massnahmenkosten auch in Zukunft in dieser Höhe verbleiben. Anzumerken bleibt indes auch, dass die von Rechtsanwältin MLaw Flavia Brülisauer im Namen der Beschwerdegegnerin angehobenen Verfahren zu einem nicht unerheblichen Teil unmittelbar auf das Verhalten des Beschwerdeführers zurückzuführen sind. 8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin infolge ihrer demenziellen Erkrankung besonders schutzbedürftig ist und nicht in der Lage ist, ihre Interessen adäquat wahrzunehmen. Aufgrund des bestehenden Interessenkonfliktes, der durch die hängigen Berufungsverfahren zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin vor dem Kantonsgericht akzentuiert wird, können die Interessen und das Wohlergehen der Beschwerdegegnerin derzeit nur durch die Errichtung einer externen Beistandschaft gewahrt bleibt. Der Entscheid der KESB Nordbünden vom 8. März 2017 betreffend Errichtung einer ordentlichen Beistandschaft (Art. 394 ZGB und Art. 395 ZGB) ist somit zu schützen und die dagegen erhobene Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen.

E. 5

Die Beistandsperson ist gehalten: a. die KESB bei Bedarf bzw. bei Hinweisen auf massgebliche Veränderungen der Lebensumstände von Y._____, spätestens in sechs Mo-

naten mit einem schriftlichen Rechenschaftsbericht (Ausführungen über den Stand der Abklärungen, getätigte Vertretungshandlungen inkl. Belege, die Ausübung der Beistandschaft allgemein sowie die Lage der betroffenen Person) zu informieren und eine geeignete ordentliche Massnahme oder allenfalls die Aufhebung der vorsorglichen Massnahme zu beantragen;

Seite 5 — 20 b. die KESB vor Einleitung gerichtlicher Verfahren zu informieren und die Erteilung einer Prozessführungsermächtigung zu beantragen.

E. 6

Die Kosten im Verfahren Prüfung Erwachsenenschutzmassnahmen werden auf Fr. 800.– festgesetzt und beim Verfahren belassen.

E. 7

Rechtsmittel.

E. 8

M^{Law} Flavia Brülisauer wird aufgefordert, der KESB spätestens innerhalb 2 Monaten nach vollstreckbarer Beendigung der vorsorglichen Beistandschaft den Schlussbericht über ihre Mandatsführung vom 30. April 2016 bis und mit Ende der vorsorglichen Beistandschaft einzureichen.

E. 9

Die Kosten im Verfahren Errichtung ordentliche Massnahme werden auf CHF 500.00 festgesetzt und beim Verfahren belassen.

E. 9.1

In Bezug auf die Grundsätze der Kostenaufgabe im erwachsenenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahren verweisen die Art. 63 Abs. 5 und Art. 60 Abs. 2 EGzZGB subsidiär auf die Bestimmungen der ZPO. Demnach werden die Prozesskosten gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO der unterliegenden Partei auferlegt. Der Beschwerdeführer ist mit seinen eingangsgestellten Anträgen nicht durchgedrungen. Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens, die in Anwendung von Art. 10 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) auf CHF 1'500.00 festgelegt werden, zu Lasten

Seite 19 — 20 des Beschwerdeführers. Gemäss Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden entscheidet das Gesamtgericht gestützt auf Art. 63 Abs. 3 EGzZGB von Amtes wegen über die Befreiung von der Tragung von Gerichtskosten (PKG 2013 Nr. 9 E. 5; Entscheid des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 14 123 vom 24. April 2015 E. 7.c)). Die Voraussetzungen für eine Kostenbefreiung gestützt auf Art. 63 Abs. 3 EGzZGB sind vorliegend allerdings nicht erfüllt, da die Beschwerde als völlig aussichtslos und somit als trölerisch zu beurteilen ist.

E. 9.2

Nachdem die Beschwerdeinstanz Rechtsanwältin M^{Law} Flavia Brülisauer in ihrer Funktion als Beiständin zur Stellungnahme aufgefordert hat und im Sinne ihrer Anträge entschieden hat, erscheint es nicht gerechtfertigt, diese Aufwendungen der Beschwerdegegnerin anzulasten (Art. 404 ZGB) – zumal die Parteientschädigung auch den Ersatz der notwendigen Auslagen (Art. 95 Abs. 3 lit. a ZPO) umfasst (Art. 404 ZGB; BGE 143 III

183 E. 4.2.4.). Folglich hat der unterliegende Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin für das vorliegende Verfahren aussergerichtlich zu entschädigen (Art. 60 Abs. 2 EGzZGB in Verbindung mit Art. 95 Abs. 1 lit. b und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Werden Leistungen aus dem Bereich der beruflichen Aktivität erbracht (z.B. juristische Dienstleistungen), ist die Entschädigung nach dem anwendbaren Tarif zu bemessen (Christiana Fountoulakis, a.a.O., N 3 zu Art. 404 ZGB). Die Beiständin der Beschwerdegegnerin, Rechtsanwältin MLaw Flavia Brülisauer, reichte am 26. Oktober 2017 eine Honorarnote ein, worin sie einen Zeitaufwand von 7 Stunden geltend macht (CHF 1'680.00 zzgl. Kleinspesenzuschlag von CHF 50.40 und 8 % Mehrwertsteuer, Total CHF 1'868.85). Auszugehen ist von einem Stundenansatz von CHF 240.00 gemäss Entscheid der KESB Nordbünden vom 28. Oktober 2015, was dem mittleren Stundenansatz gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (HV; BR 310.250) entspricht. Dieser Stundenansatz wird in der Honorarnote auch angewendet und ist damit nicht zu beanstanden. Ebenso gibt der von ihr geltend gemachte Stundenaufwand zu keinen Beanstandungen Anlass. Die Entschädigung wird demnach auf CHF 1'868.85 inkl. MwSt. und Barauslagen festgesetzt.

Seite 20 — 20 III.

E. 10

(Rechtsmittel)

E. 11

(Mitteilung)

Seite 9 — 20 Begründend führt die KESB Nordbünden aus, Y._____ sei aufgrund ihrer Demenz nicht mehr in der Lage, vernunftgemässe Entscheidungen zu treffen bzw. getroffene Entscheidungen umzusetzen. Aufgrund der bestehenden vorsorglichen Beistandschaft sei das gesetzliche Vertretungsrecht von X._____ aufgehoben und aufgrund seines Verhaltens seit Errichtung der vorsorglichen Beistandschaft sei davon auszugehen, dass er die Interessen seiner Ehefrau auch in Zukunft nicht wahrnehmen werde. Aufgrund des dauerhaften Vertretungsbedarfs von Y._____ seien Unterstützungsmassnahmen auf freiwilliger Grundlage nicht zielführend, weswegen die Errichtung einer ordentlichen Beistandschaft angemessen sei. Da sich X._____ weigere, Vermögenswerte des Ehepaars zur Deckung der Lebensführungskosten heranzuziehen und noch nicht geklärt sei, welche Ansprüche Y._____ gegenüber dem gesamten ehelichen Vermögen geltend machen könne, sei der Beistandsperson ein Vertretungsrecht für die gesamte Einkommens- und Vermögensverwaltung einzuräumen. Y. Gegen diesen Entscheid erhob X._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 2. Mai 2017 Beschwerde an das Kantonsgericht von Graubünden und stellte die folgenden Begehren (act. A.1): 1. Der angefochtene Entscheid vom 08.03.17 sei aufzuheben und die Kesb sei anzuweisen, die bestehende Beistandschaft für Y._____ ersatzlos aufzuheben. Stattdessen sei eine Vertretung von Y._____ im Rahmen von Art. 374 ZGB einzurichten; 2. die bestehende vorsorgliche Beistandschaft für Y._____ auf Grund des Entscheids der KESB vom 28.10.15 sei bereits vor dem Erlass des Beschwerdeentscheids ausser Kraft zu setzen; 3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens seien der KESB Nordbünden zu überbinden; 4. dem Beschwerdeführer sei die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 117 ff. ZPO zu gewähren, sofern dem Antrag 3 nicht entsprochen werden kann. Begründend führt er aus, dass er bis und mit September 2014 die ungedeckten Heimkosten vollumfänglich aus

seinem eigenen Vermögen beglichen habe. Er sei dann aufgrund der hohen Kosten zur strikt getrennten Mittelverwendung gezwungen worden. Er habe seit Oktober 2014 nur noch die der Gesuchsgegnerin zufließenden Einnahmen zur Begleichung der Heimkosten verwendet. Weiter bemängelt er die Begründung des angefochtenen Entscheides. Er vertrete sehr wohl die Interessen der Gesuchsgegnerin. So habe er für sie seit ihrem Heimtritt die Gutsprache einer Hilflosenentschädigung sowie von Ergänzungsleistungen erstritten. Aufgrund der nunmehr mit der Gemeinde O.1_____ vorliegenden Vereinbarung würde wohl auch der monatliche Finanzbedarf abgedeckt. Er sei zur

Seite 10 — 20 Betreuung seiner Ehefrau in der Lage. Im Übrigen bringt er vor, dass es bereits an der formellen Voraussetzung zur Errichtung einer Beistandschaft mangeln würde, zumal auf Seiten seiner Ehefrau kein Schwächezustand vorliegen würde, bzw. ein solcher bisher nicht rechtsgenügend diagnostiziert worden sei. Z. In ihrer Beschwerdeantwort vom 22. Mai 2017 (Poststempel vom 23. Mai 2017) beantragte die Beiständin von Y._____ (nachfolgend Beschwerdegegnerin) was folgt: 1. Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2. Der Beschwerdeführer sei zu verpflichten, für die Parteientschädigung der Beschwerdegegnerin eine Sicherheit von CHF 1'400.00 zu leisten. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers. Auf die darin enthaltene Begründung wird vorliegend lediglich verwiesen (vgl. act. A.1) A.A. Mit Beschwerdeantwort vom 1. Juni 2017 stellte die KESB Nordbünden unter Verweisung auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid sowie auf die Akten die folgenden Begehren: 1. Die Beschwerde sei abzuweisen, sofern darauf eingetreten werden kann. 2. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen seien nach Gesetz zu verlegen. Auf die darin enthaltenen Ausführungen wird lediglich verwiesen (vgl. act. A.4). B.B. In seiner Beschwerdereplik machte der Beschwerdeführer geltend, Rechtsanwältin MLaw Flavia Brülisauer sei nicht zur Vertretung der Beschwerdegegnerin befugt (act. A.4). Gleichzeitig stellte er ein Begehren um Akteneinsicht, welche ihm gewährt wurde. C.C. In der Folge gingen bei der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts weitere Eingaben ein. Darunter auch die von der KESB Nordbünden für das vorliegende Beschwerdeverfahren zu Gunsten von Rechtsanwältin MLaw Flavia Brülisauer erteilte Prozessführungsermächtigung (act. D.9.1). Auf den übrigen Schriftenwechsel wird an dieser Stelle verwiesen (vgl. act. A.5 bis A.8). D.D. Mit Verfügung vom 2. November 2017 wies der Vorsitzende der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden das Gesuch der Beschwerdegegnerin um Sicherstellung der Parteientschädigung ab (ZK1 17 119).

Seite 11 — 20 E.E. Auf die weiteren Ausführungen in den Akten, im angefochtenen Entscheid und in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1.1. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren wird der Endentscheid der KESB Nordbünden vom 8. März 2017 betreffend Errichtung einer ordentlichen Beistandschaft, Auftragserteilung im Rahmen einer Vertretungsbeistandschaft sowie Ernennung einer Beiständin angefochten. Gemäss Art. 450 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) kann gegen einen derartigen Entscheid beim zuständigen Gericht Beschwerde erhoben werden. Nach Art. 60 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EGZZGB; BR 210.100) ist das Kantonsgericht von Graubünden die einzige kantonale Beschwerdeinstanz. Intern fällt die Zuständigkeit zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde der I. Zivilkammer zu (vgl. Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts [KGV; 173.100 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 EGZZGB]). 1.2. Die Beschwerdefrist beträgt dreissig Tage

seit Mitteilung des Entscheids (Art. 450b Abs. 1 ZGB). Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und in Anlehnung an die Praxis zu Art. 420 aZGB und Art. 397d Abs. 1 aZGB läuft die Frist zur Beschwerde erst ab Kenntnisnahme des Entscheids (Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] vom 28. Juni 2006, BBI 2006 7001 ff., Ziff. 2.3.3., S 7085 [zit.: Bot Rev ZGB 2006]; Daniel Steck, in: Breitschmid/Rumo-Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht, Partnerschaftsgesetz, Zürich/Basel/Genf 2016, 3. Auflage, N 4 zu Art. 450b ZGB [zit. CHK ZGB-Steck]). Vorliegend wurde der angefochtene Entscheid dem Beschwerdeführer am 6. April 2017 durch das Amtsgericht Lörrach rechtshilfeweise zugestellt (KESB act. 115), womit er per diesem Datum Kenntnis des Entscheides genommen hat. Mit Eingabe vom 2. Mai 2017 hat der Beschwerdeführer Beschwerde erhoben, wodurch die 30-tägige Frist gewahrt wurde. 1.3. Zur Erhebung der Beschwerde befugt sind die am Verfahren beteiligten Personen, die der betroffenen Person nahestehenden Personen sowie Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (vgl. Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1-3 ZGB). Der Beschwerdeführer gilt als Ehemann zweifellos als eine der betroffenen Person nahestehen-

Seite 12 — 20 de Person i.S.v. Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB (vgl. CHK ZGB-Steck N 20 ff. zu Art. 450 ZGB m.w.H.). Indessen wird die Legitimation durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung insoweit eingeschränkt, als nahestehende Personen nur dann zur Beschwerde legitimiert sind, wenn Interessen der betroffenen Person wahrgenommen werden sollen (Urteil des Bundesgerichts 5A_112/2015 vom 7. Dezember 2015 E. 2.5). In seiner Beschwerde bringt der Beschwerdeführer vorwiegend finanzielle Gründe – und damit letztlich vor allem auch eigene Interessen – gegen die Errichtung der Beistandschaft vor, zumal er ausdrücklich geltend macht, er wolle nicht weiter mit seinem Einkommen und Vermögen für die Kosten seiner Ehefrau aufkommen. Ob er damit die Interessen seiner Ehefrau vertritt, kann indessen offen gelassen werden. Die Beschwerdelegitimation ergibt sich nämlich aus Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB ("am Verfahren beteiligte Personen"). Darunter werden in erster Linie die von der Anordnung direkt betroffenen Personen verstanden. Im Verfahren beteiligt sind aber auch alle weiteren Personen, die sich im erstinstanzlichen Verfahren vor der KESB tatsächlich beteiligt haben, oder denen mindestens der Entscheid der KESB zugestellt wurde (Urteile des Bundesgericht 5A_355/2014 vom 2. Juni 2014 E. 1.3; 5A_979/2013 vom 28. März 2014 E. 6; Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 16 102 vom 3. März 2017 E. 1.a)). Durch den auch dem Beschwerdeführer zugestellten Entscheid der KESB Nordbünden werden dem Beschwerdeführer die ihm gemäss Art. 374 ZGB als Ehemann ex lege zustehende Vertretungskompetenzen weitreichend eingeschränkt. Er ist folglich durch den Entscheid unmittelbar betroffen und gestützt auf Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB beschwerdelegitimiert. Selbst wenn man den Beschwerdeführer nicht als am Verfahren beteiligte Person qualifizieren würde (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB), wäre er gemäss Ziff. 3 beschwerdelegitimiert. Denn gestützt auf diese Ziffer können selbst der betroffenen Person nicht nahestehende Drittpersonen, die über ein rechtliches (Eigen-)Interesse verfügen, gegen eine Anordnung der KESB vorgehen (CHK ZGB-Steck, N 23 zu Art. 450 ZGB). Wie dargelegt, verfügt der Beschwerdeführer vorliegend aufgrund des seines gesetzlichen Vertretungsrecht einschränkenden Entscheides über ein ausgewiesenes rechtliches Interesse an dessen Aufhebung. Vor diesem Hintergrund ist der Beschwerdeführer zweifellos beschwerdelegitimiert. Die übrigen Prozessvoraussetzungen geben zu keinen

Bemerkungen Anlass, weswegen auf die – überdies schriftlich und begründet erfolgte – Beschwerde einzutreten ist. 1.4. Vorab gilt es auf die formelle Rüge des Beschwerdeführers einzugehen, Rechtsanwältin Flavia Brülisauer sei mangels Prozessführungsbefugnis nicht zur Vertretung der Beschwerdegegnerin befugt, zumal die Ernennungsurkunde der

Seite 13 — 20 KESB vom 28. Oktober 2015 als vorsorgliche Vertretungsbeiständin keine Prozessführungsbefugnis umfasse und auch keine entsprechende Einzelermächtigung seitens der KESB Nordbünden vorliege (vgl. act. A.4, S. 1 Ziff. 1). Zwar trifft es zu, dass die Beiständin zu Beginn des vorliegenden Beschwerdeverfahrens weder im Rahmen ihrer Vertretungsbeistandschaft zur Prozessführung befugt war, sieht doch die Ernennungsurkunde vom 8. Oktober 2015 weder eine entsprechende Kompetenz vor, noch lag eine entsprechende Prozessführungsermächtigung i.S.v. Art. 416 Abs. 1 Ziff. 9 ZGB vor. Indessen wurde eine entsprechende Einzelermächtigung zur Prozessführung mit Entscheid vom 10. August 2017 für das vorliegende Beschwerdeverfahren erteilt (act. B.16). Da eine nachträgliche Prozessführungsermächtigung – ebenso im Sinne einer Genehmigung bisheriger Handlungen – zulässig ist, gilt der anfänglich bestandene Mangel als geheilt, weshalb das beschwerdeführerische Vorbringen nicht verfährt (vgl. Urs Vogel, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Auflage, Basel 2015, N 33 zu Art. 416/417 ZGB [zit. BSK ZGB I-Bearbeiter]; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PF110061 vom 22. Dezember 2011, E. I.5.2, m.w.H. ; PKG 2015 Nr. 16 E. 1b). 2. Zu beachten sind im Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz ferner die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des Verfahrens vor der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 443 ff. ZGB), soweit das Gesetz in den Art. 450 ff. ZGB keine abweichenden Vorschriften enthält (BSK ZGB I-Daniel Steck N 13 zu Art. 450 ZGB). Dies gilt namentlich für die in Art. 446 ZGB verankerte uneingeschränkte Untersuchungs- und Officialmaxime und das an gleicher Stelle festgeschriebene Prinzip der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Der Anwendungsbereich dieser zentralen Verfahrensgrundsätze bezieht sich auf sämtliche Verfahren vor der KESB und erstreckt sich nach dem Grundsatz der Einheit des Prozesses auch auf die Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz (Christoph Auer/Michèle Marti, in: Geiser/Reusser [Hrsg.], Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 1 zu Art. 446 ZGB m.w.H.; Daniel Steck, FamKomm Erwachsenenschutz, N 7 ff. zu Art. 446 ZGB). 3. Nach Art. 450a Abs. 1 ZGB kann mit der Beschwerde gemäss Art. 450 ff. ZGB Rechtsverletzung (Ziff. 1), unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Ziff. 2) oder Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Ferner kann wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung Beschwerde geführt werden (Abs. 2). Bei der Beschwerde i.S.v. Art. 450 ff. ZGB handelt es sich mithin um ein vollkommenes Rechtsmittel, das die umfassende Überprüfung des erstinstanzlichen Entscheids sowohl in rechtlicher als auch in

Seite 14 — 20 tatsächlicher Hinsicht ermöglicht. Die gerichtliche Beschwerdeinstanz hat für alle in Art. 450a Abs. 1 ZGB aufgeführten Beschwerdegründe freie Kognition (CHK ZGB-Steck, N 1 zu Art. 450 a ZGB). Indessen wird in Art. 450a Abs. 1 ZGB das Rügeprinzip festgehalten. Demnach erfährt der in Art. 446 ZGB statuierte strenge Untersuchungs- und Officialgrundsatz insofern eine gewisse Einschränkung, als ein Weiterzug des erstinstanzlichen Entscheids nicht von Amtes wegen erfolgt, sondern eine Überprüfung des Entscheids die Erhebung einer förmlichen Beschwerde voraussetzt. Die gerichtliche Beschwerdeinstanz wird sich daher primär auf die geltend gemachten Rügen und Anträge konzentrieren (Daniel Steck, FamKomm Erwachsenenschutz, N 4 zu Art.

450a ZGB). 4. In ihrem Entscheid vom 8. März 2017 erwog die KESB Nordbünden, dass die Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Demenz nicht mehr in der Lage sei, vernunftgemässe Entscheidungen zu treffen bzw. getroffene Entscheidungen umzusetzen. Da das gesetzliche Vertretungsrecht ihres Ehemannes, dem Beschwerdeführer, aufgrund einer vorsorglichen Massnahme aufgehoben sei und aufgrund seiner Äusserungen nicht davon ausgegangen werden könne, dass er in Zukunft die Interessen der Beschwerdegegnerin wahrnehmen werde, sei die Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft i.S.v. Art. 394 ZGB und Art. 395 ZGB für die Bereiche Vermögensverwaltung, Wohnen, öffentliche Verwaltung, Versicherungen, Post und Prozessführung, angezeigt und gerechtfertigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.